

niedere und hohe Gerichtsbarkeit zu scheiden sind, sondern auch süßbare Hochgerichtsfälle und eigentliche Blutgerichtsbarkeit oft auseinandergehen. Hier setzte Hirsch mit dem Erkenntnis ein, daß auch in der politisch-rechtlichen Wertung und Wirkung die Hochgerichtsbarkeit nicht durch das ganze Mittelalter die gleiche gewesen ist. Bis etwa 1100 stand unter dem Einfluß finanzieller Gesichtspunkte die sogen. Süßnegerichtsbarkeit der ablösbaren Fälle im Vordergrund des staatlichen Interesses. Seitdem aber verschob die Dynamik der machtpolitischen Kräfte das Schwerkgewicht auf die Blutgerichtsbarkeit — ein genialer Gedanke, der dem Namen Hans Hirschs unvergängliche Dauer in unserer Wissenschaft sichert.

Es handelt sich um eine ungeheuer komprimierte Leistung, die in hartem Ringen mit Stoff und Form aus der schwerblütigen, cholerischen Natur des Verfassers entsprungen ist. Und dieser hat es auch verschmäht, sein Werk in systematischer Disposition durchzukonstruieren, vielmehr nach der Art Julius Fickers, in dem er mit „einer grenzenlosen Verehrung“ seinen höchsten Meister sah, zum Teil bewußt darauf angelegt, uns seine Entstehung miterleben zu lassen und „die Wege, die zur Erkenntnis geführt haben, auch nach Erreichung des Zieles für jeden offen zu halten“ Gewiß wird eine solche Darstellung vom Leser nur mit Anstrengung bewältigt; aber gerade darum hinterläßt sie bei ihm einen um so stärkeren und nachhaltigeren Eindruck.

Hirschs bedeutendstes rechtsgeschichtliches Werk ist, um es nochmals zu betonen, zugleich in eminentem Grade eine diplomatische Arbeit; und nur ein Diplomatiker konnte es so schreiben. Er ist tief davon durchdrungen gewesen, wie eng die Beziehungen zwischen Form und Rechtsinhalt der Urkunden sind, und hat das in der Einleitung seines Buches zum Ausdruck gebracht. Dieser Gedanke, in dem sich der Schreiber der vorliegenden Seiten von manchem gemeinsamen Gespräch und von eigener Arbeit her ganz mit ihm eins und enig weiß¹⁾, ist ein Stück der Entwicklung unserer diplomatischen Wissenschaft, in der aus der theoretischen, alles in ein System bringenden allmählich eine angewandte Urkundenlehre

¹⁾ Vgl. Vorwort und Einleitung meiner *Diplomatik d. deutschen Immunitätsprivilegien* (1910) S. VII ff., S. 3 ff., S. 130 f., S. 262 ff., S. 383 ff., S. 530 ff.